

13 Außerordentliche DV

Antragsteller*in: KjG Berlin

Tagesordnungspunkt: 5 Anträge

Antragstext

- 1 Die Diözesanversammlung des BDKJ Berlin möge beschließen:
- 2 Der Satzungsausschuss befasst sich bis zur DV 2026 mit der Möglichkeit, eine
- 3 außerordentliche DV inklusive konkreten Fristen in die Satzung und
- 4 Geschäftsordnung mit aufzunehmen.
- 5 Der DV 2026 wird dies als Satzungsänderungsantrag vorgelegt.

Begründung

BEGRÜNDUNG

Der Aufarbeitungsausschuss bemängelt in seinem Abschlussbericht vom 28.10.2024, dass der Vorstand die Möglichkeit hat, fristgerecht eingereichte Anträge der Verbände zu einer außerordentlichen Diözesanversammlung (DV) zu ignorieren bzw. eine solche durch Untätigkeit faktisch zu verhindern. (Abschlussbericht des Ausschusses zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im BDKJ Berlin, Z. 86 ff.)

Die Satzung sollte dies künftig unterbinden.

Die Möglichkeit, eine außerordentliche Diözesanversammlung (DV) zu beantragen, ist ein grundlegendes demokratisches Recht der Verbände im BDKJ Berlin. Wenn der Diözesanvorstand fristgerecht eingereichte Anträge ignoriert oder durch Verstreichenlassen faktisch verhindert, wird dieses Recht ausgehebelt.

Ein solches Vorgehen ist nicht nur undemokratisch, sondern stellt auch einen Missbrauch der Macht des Diözesanvorstands dar. Indem eine außerordentliche DV blockiert wird, entzieht der Vorstand den Verbänden die Möglichkeit, wichtige Anliegen zeitnah und auf angemessener Ebene zu diskutieren und zu beschließen. Dies widerspricht dem Prinzip der Mitbestimmung und gefährdet die Partizipation der Verbände an den Entscheidungsprozessen.